

# **SZ\_GERICHTE BEK 2016 190 vom 11. April 2017**

SZ Gerichte, 2017-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_BEK\\_2016\\_190](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2016_190)

FR: SZ\_GERICHTE BEK 2016 190 du 11 avril 2017

IT: SZ\_GERICHTE BEK 2016 190 del 11 aprile 2017

## **Regeste**

Nichtanhandnahme (Diebstahl, Art. 139 StGB; Lok 205) | Nichtanhandnahme  
Strafverfahren

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Kantonale Staatsanwaltschaft, Postfach 75, SSB, 8836 Bannau, Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin, vertreten durch Staatsanwältin B. \_\_\_\_\_,

### **E. 2**

C. \_\_\_\_\_ Beschuldiger und Beschwerdegegner,

### **E. 3**

Die Staatsanwaltschaft kann die Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügen, wenn die fraglichen Tatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Ein solcher Entscheid hat zu ergehen, wenn schon aufgrund der polizeilichen Ermittlungsergebnisse und/oder der Strafanzeige die Führung eines Verfahrens wenig aussichtsreich erscheint, weil kein Anfangsverdacht besteht oder sich ein solcher ohne weitere Abklärungen entkräften lässt. Die Nichtanhandnahme erfolgt ohne vorhergehende Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft in sachverhältnismässig wie rechtlich klaren Fällen. Da es sich beim Tatverdacht um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, soll die Beschwerdeinstanz, welche grundsätzlich über volle Kognition verfügt, den Entscheid nur dann aufheben, wenn sich die Nichtanhandnahme eines hinreichenden Tatverdachts als gesetzeswidrig oder falsch erweist. Jedenfalls ist eine gewisse Zurückhaltung in diesem Sinne angebracht, solange die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen nicht überschreitet (vgl. zum Ganzen BEK 2013 181 vom 20. März 2014 E. 3 mit Hinweisen; vgl. auch Landshut/Bosshard in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar, 22014, Art. 310 StPO N 4 f. und 13).

Kantonsgericht Schwyz 5

### **E. 4**

Die Staatsanwaltschaft geht in der angefochtenen Verfügung von ungeklärten Eigentumsverhältnissen aus, weshalb sie auf den objektiven Tatbestand des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, namentlich das Vorliegen einer fremden Sache, nicht weiter eingeht, aber in subjektiver Hinsicht den beiden bekannten Beschuldigten zugesteht, mit dem Einverständnis der mutmasslichen Eigentümer gehandelt zu haben. Solange nicht geklärt ist, wer überhaupt für den Abtransport der Lok aus Goldau verantwortlich ist, kann der in objektiver Hinsicht von der Staatsanwaltschaft nicht ausgeschlossene Anfangsverdacht auf ein Vermögensdelikt indes wegen fehlenden subjektiven Tatbestands

nicht verneint werden. Ist der Tatverdacht gegen eine unbekann- te, unter vorliegenden Umständen aber identifizierbare Täterschaft nicht aus- geräumt, kann es die Staatsanwaltschaft nicht einfach bei der Nichtanhand- nahme der Untersuchung gegen zwei bekannte Personen bewenden lassen, ohne zumindest in derselben Verfügung klarzustellen, dass eine Strafuntersu- chung gegen unbekannte Täterschaft eröffnet wird (dazu vgl. auch Omlin, BSK, 22014, Art. 309 StPO N 18; ZWR 2012 S. 217). Mangels entsprechender Ermittlungen liegt vorläufig auch kein Verfahrenshindernis im Sinne von Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO vor. Es kommt hinzu, dass sich der Verdacht gegen die bekannten Beschuldigten, dem Beschwerdeführer eine nicht ihnen gehörende Sache entzogen (lassen) zu haben, in subjektiver Hinsicht nicht einfach mit dem mutmasslichen Einverständnis einer Hochschule des Kantons Zürich (U-act. 8.1.010/4 f.) beseitigen lässt. Die Beschuldigten nahmen doch selber an, die Lok 205 sei im Rahmen ihrer Überführung nach Arth Goldau vom Kanton Zürich dem E.\_\_\_\_\_ bzw. einem Bündner Museum überlas- sen worden (U-act. 8.1.004/47 f. i.V.m. 8.1.010/2 f.) und die Hochschule hält fest, sich über die Eigentumsverhältnisse – mithin also über die Relevanz ih- res Einverständnisses – auch nicht im Klaren zu sein (U-act. 8.1.010/5). Die Staatsanwaltschaft wird diese Punkte – insb. Eigentums- und Besitzverhält- nisse, Verantwortlichkeit für Abtransport und Einverständnis – näher abzu- klären haben. Je nach Ergebnis dieser Abklärungen wird allenfalls auch die

Kantonsgericht Schwyz 6 Vermutung des Eigentums nach Art. 930 Abs. 1 ZGB oder die Aneignung nach Art. 718 ZGB zu prüfen sein.

## **E. 5**

Kann mithin ein Anfangsverdacht auf ein Vermögensdelikt nicht aus- geräumt werden, ist die Nichtanhandnahme unrichtig. Daher ist die Be- schwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Aus- gangsgemäss gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Staates;- beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.